



Mahdant hat Abschrift

EINGEGANGEN

27. Jan. 2009

RAe Meisterernst,
Düsing u. Manstetten

VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

BESCHLUSS

10 K 2285/08

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meisterernst und andere,
Geiststraße 2, 48151 Münster, Az.: 3224/08 -

g e g e n

die Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Schloßplatz 2,
48149 Münster,

- Beklagte -

hat Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schulte Beerbühl,

am 21. Januar 2009

beschlossen:

1. Die Kosten des Verfahrens werden der Beklagten auferlegt.
2. Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend die Hauptsache für erledigt erklärt haben, hat das Gericht nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden; dabei ist der bisherige Sach- und Streitstand zu berücksichtigen. Nach dieser Maßgabe verteilt das Gericht die Kosten in der Weise, dass die Beklagte sie zu tragen hat; das Gericht hat die Gewissheit erlangt, dass dies der Billigkeit entspricht:

Der Kläger hat eine Aufstellungen seiner Bemühungen um das Transcript of Records vorgelegt. Da die Beklagte dem Inhalt nicht widersprochen hat und keine Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit der Angaben vorliegen, geht das Gericht davon aus, dass die Aufstellung zutreffend ist. Das führt zu der Erkenntnis, dass der Kläger, wie er es vorgetragen hat, bei Klageerhebung am 18. Oktober 2008 bereits mehr als ein Jahr auf das Transcript gewartet hatte, und das trotz wiederholter Nachfrage. Gerade auch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Wertung in § 75 VwGO, wonach eine Untätigkeitsklage nach drei Monaten nach Einlegung des Widerspruchs oder Stellung eines Antrags auf Vornahme eines Verwaltungsaktes erhoben werden kann - sofern nicht wegen eines zureichenden Grundes in angemessener Frist nicht entschieden worden ist - ist die Grenze der Zumutbarkeit nach Ablauf eines Jahres bei Weitem überschritten. Ein zureichender Grund kann nicht in den von der Beklagten geschilderten Hinderungsgründen gesehen werden. Organisatorische Probleme, erforderliche EDV-Umstellungen oder - wie der Kläger unwidersprochen vorge- tragen hat - fehlendes passendes Zeugnispapier können es nicht rechtfertigen, dass ein Absolvent einer Prüfung so lange auf die rechtlich vorgeschriebenen Dokumente warten muss. Es wäre die Pflicht der Universität gewesen, früh- zeitig die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit solche Missstände nicht auftraten.

Soweit die Beklagte darauf verweist, dem Kläger sei jederzeit und wiederholt der Anspruch auf die Abschlussdokumente zugesichert worden, führt das zu keinem anderen Ergebnis. Die Bestätigung des Bestehens eines Anspruchs hat nicht zur Folge, dass der Anspruchsberechtigte diesen nun nicht mehr geltend machen darf oder dies unbillig ist; das Gegenteil ist richtig. Der Verweis darauf, dass dem Kläger keine Nachteile durch den Verzug entstünden oder ent- standen seien, überzeugt ebenso wenig. Hat ein Student auf Grund einer Rechtsnorm einen bindenden Anspruch, kann er dessen Erfüllung in ange- messener Zeit erwarten; ob er dies bei seiner weiteren Ausbildungsplanung in der konkreten Situation benötigt, ist ohne Belang. Das Interesse, Bescheini- gungen zu erhalten, auf die ein Anspruch besteht, genügt als rechtfertigender Grund.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung kann innerhalb von sechs Monaten nach Be- kanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge- schäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 80 48, 48043 Münster), Beschwerde an das Oberver- waltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen eingelegt werden. Die Be- schwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Im übrigen ist der Beschluss unanfechtbar.

Dr. Schulte Beerbühl



Ausgefertigt

Münster, 22. Januar 2009

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Mischke'.

(Mischke), Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rechtsanwälte
Meisterernst und andere
Geiststraße 2

48151 Münster